

I. Satzung

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser und Bodenverband „Untere Peene“. Er hat seinen Sitz in 17389 Anklam, Demminer Landstraße 9. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Der Verband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift Wasser- und Bodenverband 27 Untere Peene.
- (2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 4. August 1992, GVOBI. M-V 1992, S.458, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008, GVOBI. M-V, S. 499) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. 1 S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002, BGBl. 1 S. 1578). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Peene von der Ortslage Groß Toitin (Peene/966 ab unterhalb Völschower Bach/96676) mit Großer Abzugsgraben/9668, mit Stegenbach/96694, Swinow/96692, Küstengebiete 9691-9692 (zwischen Peene/966 und einschließlich Mühlgraben/9692), Oberlauf Peene-Südkanal/969441, Peenestrom 9659 mit 965998 und 965999. Eine kartenmäßige Darstellung des Verbandsgebietes ist im Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) ersichtlich.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
1. Gewässerunterhaltung, dazu gehören:
 - (a) Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (§ 39 (1) 1 WHG).
 - (b) Erfüllung von Anforderungen und Vornahme von Maßnahmen des Maßnahmeprogramms, die von den Unterhaltungspflichtigen aufgrund einer Rechtsverordnung umzusetzen sind (§ 130 a (4) 1 LWaG).
 - (c) Unterhaltung und Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen (§ 62 LWaG).
 2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, soweit dies im Interesse der Allgemeinheit erforderlich ist und das Hochwasser von oberirdischen Gewässern ausgeht im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (§ 73 (1) Nr. 2 LWaG).
 3. Bau, Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen, die ausschließlich zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen gegen von Küstengewässern ausgehende Hochwasser und Sturmflut dienen (§ 83 (3) LWaG).

(2) Der Verband kann folgende Aufgaben zusätzlich übernehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird:

1. Durchführung des Gewässerausbau im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden (§ 68 Nr. 2 LWaG) oder anderer Mitglieder. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrag der jeweils bevoelten Mitglieder im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel. Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folgekosten (z. B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fördermittel) und eventuelle Rückforderungskosten.
2. Beseitigung von Mähgut und Aushub aus dem Gewässerrandstreifen im Auftrag und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel.
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen (dingliche Mitglieder),
2. die Gemeinden für alle übrigen Flächen.

(2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis eingetragen, welches vom Verband aufgestellt und welches den jeweiligen Verhältnissen ständig angepasst wird (Anlage 1).

(3) Die Mitgliedschaft nach § 3 (1) Nr. 1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitglierverzeichnis.

(4) Dem Vorstand wird die Aufgabe übertragen, das Vorliegen der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nach § 3 (1) dieser Satzung festzustellen und die zeitnahe Eintragung in das Mitglierverzeichnis zu veranlassen.

§ 4 Unternehmen

Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils zum 01. Januar eines Jahres aufzustellenden Anlagenbestandsverzeichnisses und dem es ergänzenden Gewässerunterhaltungsplanes mit den berücksichtigten Ergebnissen der Verbandsschauen.

§ 5 Verbandsschau

(1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau gemäß § 44 (1) WVG durch. Der Schauplan enthält Ort, Zeit und die Schaubezirke. Die Bekanntmachung des Schauplans richtet sich nach § 22 der Satzung.

(2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt. Die Änderung der Schaubezirke wird durch die Verbandsversammlung beschlossen.

(3) Die Schaubezirke gliedern sich wie folgt:

Schaubezirk 1:

mit den Gemeinden Altwigshagen, Bargischow, Bugewitz, Ducherow, Leopoldshagen, Lübs, Neu Kosenow, Rossin

Schaubezirk 2:

mit den Gemeinden Bartow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Postlow, Stolpe an der Peene, Stadt Jarmen, Völschow

Schaubezirk 3:

mit den Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Stadt Lassan, Ziethen, Zemitz

Schaubezirk 4:

mit den Gemeinden Bandelin, Behrenhoff, Gribow, Stadt Gützkow,

Schaubezirk 5:

mit den Gemeinden Blesewitz, Boldekow, Butzow, Galenbeck, Neuenkirchen, Sarnow, Spantekow

Schaubezirk 6:

mit den Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg, Lühmannsdorf, Züssow

Schaubezirk 7:

die Hansestadt Anklam.

(4) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubauftragten für den Zeitraum von fünf Jahren.

(5) Der Verbandsvorsteher oder ein Vorstandsmitglied nehmen die Aufgabe des Schauführers wahr. Bei Verhinderung des Schauführers übernimmt der Geschäftsführer oder Verbandsingenieur die Verbandsschau (§ 44 (2) Satz 3 WVG).

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied durch eine natürliche Person vertreten. Eine Vertretung mehrerer Mitglieder durch eine Person ist möglich. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

(2) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können unter Nachweis der Teilnahmebefugnis mehrere Personen teilnehmen. Die Stimmenabgabe eines Mitgliedes hat gemäß § 15 (2) WVG übereinstimmend zu erfolgen.

(3) Die Aufgaben der Verbandsversammlung ergeben sich aus den §§ 47 und 53 WVG.

Darüber hinaus hat die Verbandsversammlung noch folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen zur Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 (2) Nr. 1
2. Entscheidungen über Ausnahmen § 8 (7)
3. Bestätigung des Schriftführers, des Wahlleiters und der Stimmenzähler
4. Beschlussfassung über die Wahlordnung nach § 10 (3)

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, statt. Sie sind nicht öffentlich.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von 3 Tagen entsprechend §§ 170 und 29 (3) Kommunalverfassung. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an der Verbandsversammlung teil.

(3) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.

(4) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 1000 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn wegen derselben Tagesordnung bereits zu einer nicht beschlussfähigen Verbandsversammlung geladen war, in der Ladung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Dieses gilt auch für Beschlüsse zur Änderung der Satzung nach § 58 (1) Satz 1 WVG. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Entsprechend § 58 (1) Satz 2 WVG werden Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst. Dieses gilt auch für Änderungen des Verbandsgebietes.

(7) Über die Teilnahme von geladenen Gästen sowie Dritten entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.

(9) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgabe bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist gemäß § 52 (1) Satz 2 WVG der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzungen eines wählbaren Bürgers zu den Kommunalwahlen im Verbandsgebiet erfüllen.

§ 10 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt regelmäßig 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und nachfolgend des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung für die Vorstandswahl.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch sind vom Versammlungsleiter (Vorsteher) und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Vorstandsmitglied zugeschickt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgabe bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht.

§ 12 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers und bei Nichtanwesenheit des Verbandsvorstehers die seines Stellvertreters.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist, insbesondere:

1. Entscheidungen über Rechtsmittelverfahren
2. Entscheidungen über die Vorhabensträgerschaft des Verbandes nach § 2 (2)
3. Prüfen der Voraussetzung zur Mitgliedschaft nach § 3 (4)
4. Entscheidung über die Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren nach § 15 (2)
5. Entscheidung zur Hebung von Säumniszuschlägen nach § 20 (4)
6. Entscheidungen über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen
7. Entscheidungen über die Hebung von Erschwernisbeiträgen nach § 19 (4)

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

§ 14 Geschäftsleitung/Dienstkräfte

(1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsleitung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.

(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein. Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (TVöD -VKA in der jeweils gültigen Fassung bzw. nachfolgende Tarifverträge).

(4) Die Aufgabenverteilung in der Geschäftsstelle regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer kann nach jeweiligem Beschluss im Vorstand gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 16 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung.

- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung.
- (3) Die Schauführer erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld und Fahrkostenerstattung / Wegstreckenentschädigung.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Schaugeldes und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Fahrtkostenerstattung /Wegstreckenentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben nach §§ 28 und 29 WVG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 21.01.1960, BGBl I 1960, 17 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014, BGBl. I S. 890). Ein Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 VwGO).
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind jährlich bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahrs dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied seiner Verpflichtung nach Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (5) Die Beitragspflicht für neue Mitglieder beginnt mit dem 01. Januar des nach der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis folgenden Jahres.

§ 19 Beitragsverhältnis

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses sind § 3 GUVG und die Anlagen 2 und 3 als Bestandteile dieser Satzung.

- (2) Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.
- (3) Die Ermittlung des Beitrages für die Unterhaltung der Gewässer nach § 2 (1) Nr. 1 a) richtet sich nach Anlage 2, Teil 1, Abschnitt A, Die Unterhaltung nach § 2 (1) Nr. 1 a) dient an ausgebauten Gewässern dem Erhalt des Ausbauzustandes und an natürlichen oder naturnahen Gewässern dem Erhalt des erforderlichen Maßes des Abflussvermögens und der Gewässerstruktur.
- (4) Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer können nach Maßgabe des § 3 Satz 2 GUVG M-V besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschaliert werden können, erhoben werden.
- (5) Das Beitragsverhältnis für die Erfüllung von Anforderungen und die Vornahme von Maßnahmen des Maßnahmenprogramms, die von den Unterhaltungspflichtigen aufgrund einer Rechtsverordnung umzusetzen sind (§ 130 a (4) LWaG (§ 2 (1) Nr. 1b), richtet sich nach Anlage 2 Teil 2.
- (6) Das Beitragsverhältnis für die Unterhaltung von Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, richtet sich nach Anlage 2 Teil 3.
- (7) Das Beitragsverhältnis für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen und anderer Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses nach § 73 LWaG (Binnenhochwasser), die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, richtet sich nach Anlage 2 Teil 4.
- (8) Das Beitragsverhältnis für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen und anderer Anlagen nach § 83 (3) LWaG (Außenhochwasser), die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, richtet sich nach Anlage 2 Teil 4.
- (9) Das Beitragsverhältnis für zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 (2) richtet sich nach Anlage 2 Teil 5.
- (10) Vorteile im Sinne dieser Satzung sind auch die Abnahme oder Erleichterung einer Pflicht, die Ermöglichung einer wirtschaftlichen Nutzung sowie die Verhütung von Schäden.

§ 20 Beitragbuch, Hebung

- (1) Der Verband hebt Verbandsbeiträge auf der Grundlage dieser Satzung durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid ist zu begründen (Beitragbuch). Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in seine Belange betreffende Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt die Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- (3) Der Anspruch auf den Beitrag entsteht am 01. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu leisten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Säumniszuschlag beträgt sechs vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.
- (5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:
1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe eines Drittels des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen.

2. Im Bereich der Ausbaumaßnahmen für die entsprechende Maßnahme in Höhe bis zum geschätztem Gesamtbeitrag der Maßnahme.
3. Für weitere durch Satzung zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 (2) in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag zur Erfüllung dieser Aufgabe.

§ 21 Duldungspflichten, Benutzung von Grundstücken

- (1) Die Vertreter des Verbandes bzw. dessen beauftragte Dritte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben und des Verbandsunternehmens erforderlich ist. Dazu gehört auch das Ablegen und Verteilen von bei Unterhaltungsmaßnahmen angefallenen organischen Stoffen und Aushubboden.
- (2) Die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger haben die notwendigen Arbeiten und Maßnahmen im und am Gewässerbett, an Deichen und sonstigen Verbandsanlagen zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung des Gewässers erschwert oder unmöglich macht.
- (3) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband Maschinen einsetzen. Die Mitglieder, Eigentümer und Nutzer haben dafür Sorgen zu tragen, dass die eingesetzten Maschinen auf den entsprechenden Grundstücken arbeiten können. Die notwendige Baufreiheit ist zu gewährleisten. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Grundstücke an verrohrten Gewässern, die der Verband zu unterhalten hat. Hier bemisst sich der frei zu haltende Gewässerschutzstreifen nach den anerkannten Regeln der Technik. Entstehende Mehrkosten für erschwerte Unterhaltung werden auf den Verursacher lt. § 19 Abs. 4 umgelegt.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass Grundstückseigentümer oder -nutzer, deren Grundstücke an einer vom Verband zu unterhaltenden Anlage grenzen, Weidegrundstücke so einfrieden, dass sie das Weidevieh vom Uferrandstreifen fern halten. Die Zäune müssen so angelegt sein, dass sie die Unterhaltung nicht erschweren oder unmöglich machen. Querzäune müssen mit einer Hecköffnung von mindestens 4,00 m Durchfahrtsbreite versehen sein. Der Hecköffnungsverschluss muss in seiner Handhabung ein zügiges Durchführen der Unterhaltung gewährleisten. Alle Gräben zweiter Ordnung in beweideten Flächen sind auszuzäunen.
- (5) Das Anlegen von Viehränken, Übergängen und sonstigen Anlagen an Gewässern bedarf der wasserrechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Genehmigung. Die Anlagen sind entsprechend den Auflagen zu erstellen und zu unterhalten.
- (6) Dränausläufe, die in Gewässern zweiter Ordnung einmünden sind so anzulegen und zu markieren, dass diese bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden können und die Arbeiten nicht behindern. Der Flächennutzer verpflichtet sich, Dränausläufe so zu kennzeichnen, dass diese für den Unterhaltungsbetrieb jederzeit erkennbar sind. Die Kennzeichnung erfolgt durch einen Markierstab (mindestens 1,50 m lang), der 10 cm rechts vom Dränrohr bzw. Auslaufkasten steht.

§ 22 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntgaben des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder auf die für die Mitglieder zugänglichen Internetseite, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erfolgen in

den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden in den jeweiligen Hauptsatzungen geregelten Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung.

(3) Die im Wasserverbandsgesetz (WVG) vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und Genehmigungen erfolgen durch die unteren Aufsichtsbehörden nach Vorschrift des Wasserverbandsausführungsgesetzes (AGWVG). Es gelten die Festlegungen in den jeweils gültigen Hauptsatzungen der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte.

§ 23
Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 150.000 Euro hinausgehen. Im Übrigen gilt § 75 WVG.

§ 24
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im gesamten Verbandsgebiet in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die vorherige Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25. November 2015 beschlossen.

Anklam, 04.01.2016

gez. Henning Schroll
Henning Schroll
Verbandsvorsteher

Siegel Wasser-
und Bodenverband

gez. Oldenburg
Vorstandsmitglied

Anlage 1 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" vom 04.01.2016
Mitgliederverzeichnis

Mitglieds- nummer	Name der Mitgliedsgemeinde
1	Ducherow
2	Bargischow
3	Neu Kosenow
4	Bugewitz
5	Rossin
6	Altwigshagen
7	Leopoldshagen
8	Stadt Anklam
9	Spantekow
10	Blesewitz
11	Butzow
12	Neuenkirchen
13	Boldekow
14	Sarnow
15	Krien
16	Iven
17	Krusenfelde
18	entfällt
19	Medow
20	Postlow
21	Stolpe an der Peene
22	Neetzow-Liepen
23	Völschow
24	Bartow
25	Stadt Gützkow
26	entfällt
27	Gribow
28	Bandelin
29	Züssow
30	Groß Kiesow
31	Karlsburg
32	Ziethen
33	Murchin
34	Rubkow
35	Klein Bünzow
36	Schmatzin
37	Groß Polzin
38	Lassan
39	Lübs
40	Galenbeck
41	Stadt Jarmen
42	Behrenhoff
43	Lühmannsdorf
44	Zemitz

Mitglieds- nummer	<i>Name des Dinglichen Mitgliedes</i>
50	Landkreis Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Tiefbau
51	Usedomer Bäderbahn
52	Deutsche Bahn AG
53	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Stralsund
54	Zweckverband "Peenetal-Landschaft"
55-01	Kirchengemeinde Anklam
55-02	Kirchengemeinde Bargischow
55-03	Kirchengemeinde Ducherow
55-04	Kirchengemeinde Iven

55-05	Kirchengemeinde Krien
55-06	Kirchengemeinde Liepen
55-07	Kirchengemeinde Medow
55-08	Kirchengemeinde Spantekow
55-09	Kirchengemeinde Teterin-Lüskow
55-10	Kirchengemeinde Wusseken
55-11	Kirchengemeinde Kartlow-Völschow
55-12	Kirchengemeinde Altwigshagen
55-13	Kirchengemeinde Groß Bünzow
55-14	Kirchengemeinde Ziethen
55-15	Kirchengemeinde Lassan
55-16	Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin
55-17	Kirchengemeinde Gützkow
55-18	Kirchengemeinde Daberkow
56	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern
57	Straßenbauamt Neustrelitz
58	Bundesrepublik Deutschland DEGES
59	Diakonie Bethanien Ducherow
60	Pommerscher Diakonieverein e. V. Züssow

Anlage 2 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ vom 04.01.2016

Veranlagungsregel

Teil 1: Ermittlung der Beiträge für die Pflege der Gewässer zweiter Ordnung

(Aufgabe nach § 2 (1) Nr. 1a)

Die Pflege der Gewässer dient der Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Dies umfasst auch die Erhaltung des Gewässerprofils, insbesondere der Sohltiefe.

Abschnitt A) Ermittlung des allgemeinen Beitrags

1. Begriffserklärung

Der allgemeine Beitrag bezieht sich nur auf Flächen des Mitgliedes im Verbandsgebiet. Grundlage für die Ermittlung des allgemeinen Beitrages sind die beitragspflichtige Fläche des Mitgliedes im Verbandsgebiet, die Gewässerdichte und die Nutzungsarten der Flurstücke.

2. Beitragsberechnung

a) Gewässerdichte

Die Gewässerdichte ist das Verhältnis der Gewässerlänge in der Gemeinde (in Meter) zu der Gemeindefläche im Verbandsgebiet (in Hektar) = Meter pro Hektar (m/ha). Die Flächen dinglicher Mitglieder unterliegen der Zuordnung zu der jeweiligen Gewässerdichte der Gemeinde, in der sich die Flächen befinden.

b) Ermittlung der Grundbeitragseinheiten (GBE)

Der aus der Gewässerdichte ermittelte Faktor für das jeweilige Mitglied wird mit der grundsteuerpflichtigen Beitragsfläche (Grundfläche minus Flächen dinglicher Mitglieder) bzw. bei dinglichen Mitgliedern mit der grundsteuerbefreiten Fläche multipliziert. Die dabei ermittelten Grundbeitragseinheiten dienen der Ermittlung des allgemeinen Beitrages.

c) Zuordnung in Beitragsklassen

Nach der Ermittlung der Gewässerdichte erfolgt die Zuordnung des Mitgliedes in die jeweilige Beitragsklasse. Die ermittelte Grundbeitragseinheit wird mit der Beitragsklasse multipliziert.

Beitragsklasse	Gewässerdichte in m pro ha	BE/ha
Klasse 1	unter 10 m/ha	1,0
Klasse 2	10 bis 20 m/ha	1,5
Klasse 3	über 20 m/ha	2,0

d) Zu- und Abschläge auf Nutzungsarten

Nutzungsarten von Flurstücken, die auf einen hohen Versiegelungsgrad hinweisen, werden mit einem Zuschlag belegt. Nutzungsarten von Flurstücken, die Wasser speichern oder weiterleiten, von geringem wirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichem Vorteil sind, dem Verband als Funktionsgrundlage dienen, erhalten einen Abschlag. Bei Wirkung mehrerer Abschlagsgründe wird der höchste geltend gemacht.

e) Berechnung des Mitgliedsbeitrages

Die Grundbeitragseinheit wird bei Vorhandensein mit dem jeweiligen Zu- oder Abschlag multipliziert. Die Aufrechnung aller ermittelten Beitragseinheiten aus den verschiedenen Nutzungsarten ist die Gesamtbeitragseinheit für das Mitglied, die mit dem Hebesatz multipliziert den Gesamtbeitrag ergibt.

Abschnitt B) Beitrag für Folgekosten von Gewässerausbaumaßnahmen

Wird durch einen Gewässerausbau im Auftrag und im Namen von Dritter oder durch einen Dritten selbst die Gewässerunterhaltung gegenüber der vorherigen Gewässerunterhaltung erschwert, so werden die Mehraufwendungen per Bescheid beim Dritten erhoben.

Erschwernisse durch Ausbau sind insbesondere:

- erschwerter Zugängigkeit
- veränderte Anforderungen an die einzusetzende Technologie
- erhöhte Energiekosten
- erhöhter Kontrollaufwand
- zusätzliche Anlagen in, am, über, unter dem Gewässer.

Abschnitt C) Beitrag für die Erschwerung der Unterhaltung nach § 3 Abs. 1 Satz GUVG) § 19 (4) der Satzung

1. Grundsätze

Entstehen dem Verband bei der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung Mehrkosten, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage an, in bzw. über einem Gewässer zweiter Ordnung die Unterhaltung erschwert, so können diese Kosten vom Mitglied erhoben werden. Mehrkosten können auch von Nichtmitgliedern gemäß § 28 Abs. 3 WVG erhoben werden, wenn die Aufsichtsbehörde der Hebung zustimmt. Die Hebung erfolgt in beiden Fällen nur dann, wenn eine Bagatellgrenze in Höhe von 300 € je Schuldner und Jahr überschritten wurde. Auf eine Hebung von Beiträgen nach § 19 Abs. 4 kann verzichtet werden, wenn die erschwernisbedingten Gesamtmehrkosten pro Haushaltsjahr nicht mehr als 10 % v. H. der Gesamtkosten der Gewässerunterhaltung ausmachen. Hierüber entscheidet der Vorstand im nachfolgenden Haushaltsjahr. Jährlich anfallende Mehrkosten können bereits durch Ermittlung einer durchschnittlichen Mehrkostenpauschale erhoben werden.

2. Erschwernistatbestände

Mehrkosten für Erschwernisse können insbesondere erhoben werden für:

- die Unterhaltung von Durchlässen, die nicht der Gewässerunterhaltung dienen
- die Unterhaltung von Stauanlagen und Wehren, die nicht zum Gewässerbett gehören und nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen
- den Einsatz spezieller Unterhaltungstechnik
- den Einsatz von Handarbeitskräften
- die Abfuhr und Entsorgung des anfallenden Mäh- und Räumgutes
- entstehende Folgekosten für Voruntersuchungen, Planungen und Rechtsstreitigkeiten

Teil 2: Beiträge für die Erfüllung von Anforderungen und Vornahme von Maßnahmen des Maßnahmeprogramms, die von den Unterhaltungspflichtigen aufgrund einer Rechtsverordnung umzusetzen sind (§ 130 a (4) LWaG; Aufgabe nach § 2 (1) Nr. 1 b) der Satzung

Die Aufwendungen in Höhe der verursachten Kosten sind vom Land Mecklenburg-Vorpommern als Mitglied des Verbandes zu tragen. Dazu gehören auch die Folgekosten dieser Maßnahmen. Die Kosten werden per Beitragsbescheid erhoben.

Teil 3 Beiträge für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen gemäß § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke; Aufgabe nach § 2 (1) Nr. 1c) der Satzung

Abschnitt A) Schöpfwerksunterhaltung

Flächen, von denen Wasser oberirdisch und unterirdisch zu einem Schöpfwerk fließt, werden mit den anfallenden Kosten der Unterhaltung dieses Schöpfwerkes belastet. Die Umlage der Kosten erfolgt auf die bevorteilten Mitglieder im Einzugsgebiet (Beitragsfläche), das sich aus

dem Poldergebiet (direkte Vorteilsfläche) und dem Fremdgebiet (Flächen, die zusätzlichen Aufwand verursachen) zusammensetzt. Dazu gehören auch Folgekosten für Rechtsstreitigkeiten. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab nach § 19 Abs. 6. Für die Ermittlung der Beitragshöhe wird die anteilige Beitragsfläche zur Gesamtfläche ins Verhältnis gesetzt und daraus die anteiligen Kosten an den Gesamtkosten im Haushaltsjahr für den Bevorteilten berechnet. Die Schöpfwerksanlagen werden mit den jeweiligen Beitragsflächen durch den Verband in einem Kataster geführt.

Abschnitt B) Schöpfwerksneubau /-rückbau

Die Umlage der Kosten erfolgt auf die bevorteilten Mitglieder im Einzugsgebiet (Beitragsfläche), welches aus dem Poldergebiet (direkte Vorteilsflächen) und dem Fremdgebiet (Fläche, die zusätzlichen Aufwand verursachen) besteht. Dazu gehören auch entstehende Folgekosten für Rechtsstreitigkeiten. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab nach § 19 Abs. 6, die per Beitragsbescheid erhoben werden.

Teil 4 Bau und Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen im Sinne des § 73, 83 LWaG (Aufgabe gemäß § 2 (1) Nr. 2) der Satzung

Abschnitt A) Deichunterhaltung

Flächen, die von einem Deich geschützt werden (Polderfläche), werden mit den anfallenden Kosten der Unterhaltung dieses Deiches belastet. Die Verteilung der Kosten erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab nach § 19 (7) und (8). Für die Ermittlung der Beitragshöhe wird die anteilige Beitragsfläche zur Gesamtfläche ins Verhältnis gesetzt und daraus die anteiligen Kosten an den Gesamtkosten im Haushaltsjahr für den Bevorteilten berechnet. Die Deichanlagen und die jeweiligen Polderflächen werden durch den Verband in einem Kataster geführt.

Abschnitt B) Ausbau von Deichen

Flächen, die von einem Deich geschützt werden (Polderflächen), werden mit den anfallenden Ausbaukosten dieses Deiches belastet. Als Ausbau wird der Neubau, Rückbau und die Wiederherstellung gesehen. Zu den anfallenden Kosten gehören auch entstehende Folgekosten für Voruntersuchungen, Planungen und Rechtstreitigkeiten. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich auf dem Flächenmaßstab nach § 19 (7) und (8), die per Beitragsbescheid erhoben werden.

Teil 5 Zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 (2) der Satzung

Das Beitragsverhältnis zur Deckung der Kosten von zusätzlich übernommenen Aufgaben regelt sich wie folgt:

1. zu § 2 (2) Nr. 1 der Satzung

Die Kosten für den Ausbau trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme beauftragt. Wird die Maßnahme von mehreren Gemeinden beauftragt, so verteilen sich die Kosten auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln. Diese Flächen werden mit den tatsächlichen anfallenden Kosten des Ausbaus hektargleich belastet. Die Kosten werden per Beitragsbescheid erhoben.

2. zu § 2 (2) Nr. 3 und 4 der Satzung

Beiträge für die in § 2 (2) Nr. 3 und 4 festgelegten Aufgaben werden Acker- und Grünlandflächen (ALB-Schlüssel-Nr 21-610, 21-611, 21-612, 21-620, 21-621, 21-622) (ALKIS-Nomenklatur 31100 bis 31299), die in die Peene entwässern, mit den tatsächlich anfallenden Kosten zur Erfüllung dieser Aufgaben hektargleich belastet.

Anlage 3a zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene"
vom 04.01.2016

ALB Nutzungsarten- schlüssel	Nutzungsart	Zuschläge	Abschläge	Zusammen- fassung
21100 - 21299	Gebäude- u. Freifläche	200		Z 27100
21300 - 21339	Betriebsfläche Abbauland			Z 27310
21340 - 21359	Betriebsfläche Ver- u. Entsorgung	100		Z 27340
21360 - 21369	Betriebsfläche, f. Erweiterungen, unbenutzbar			Z 27360
21410 - 21419	Sportfläche, Reit- u. Schießplatz, Freibad			Z 27410
21420 - 21425	Grünanlage, Park, Spielplatz			Z 27420
21426 - 21430	Kleingarten, Campingplatz			Z 27426
21510 - 21519	Straße, Fußgängerzone	200		Z 27510
21520 - 21529	Weg	100		Z 27520
21530 - 21539	Platz	200		Z 27530
21540 - 21549	Bahngelände	200		Z 27540
21550 - 21559	Flugplatz	200		Z 27550
21560 - 21569	Hafenanlage			Z 27560
21580 - 21589	Verkehrsfläche ungenutzt	100		Z 27580
21590 - 21599	Verkehrsbegleitfläche			Z 27590
21610 - 21619	Ackerland			Z 27610
21620 - 21629	Grünland			Z 27620
21630 - 21639	Gartenland, Baumschule			Z 27630
21650	Moor		50	Z 27650
21670 - 21679	Obstanbaufläche			Z 27670
21680	Landwirtschaftl. Betriebsfläche	100		Z 27680
21690	Brachland			Z 27690
21710 - 21749	Waldflächen, Holzungen		50	Z 27700
21810 - 21819	Fluss		100	Z 27810
21820 - 21829	Kanal		100	Z 27820
21830- 21839	Hafenanlage		100	Z 27830
21840	Bach		100	Z 27840
21850	Graben		100	Z 27850
21860 - 21869	See, Speicherbecken		50	Z 27860
21870	Küstengewässer		100	Z 27870
21880 - 21890	Teich, Weiher, Sumpf		50	Z 27880
21920 - 21922	Schutzfläche, Trigonometrischer Punkt			Z 27920
21923	Rückhaltebecken		50	Z 27923
21925 - 21929	Damm, Deich, Hochwasserschutzanlage			Z 27920
21933 - 21939	Denkmal, Ruine, Historische Anlage			Z 27930
21940 - 21949	Friedhof			Z 27940
21950 - 21951	Unland, Felsen, Steinriegel			Z 27950
21953 - 21959	stillgelegtes Abbauland, Soll, Strand, Unland		50	Z 27953
	Deichvorland		100	Z99997
	Renaturierte Flächen an Bundeswasserstraßen und Küstengewässern		90	Z99998
	Renaturierte Flächen mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung		50	Z99999

Anlage 3b zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene"
vom 04.01.2016

ALKIS- Nomenklatur	Nutzungsart	Zuschläge	Abschläge	Zusammenfassung
10000	Siedlung			
11100	Wohnbaufläche	200		Z27111
12100	Industrie- u. Gewerbefläche	200		Z27112
12210 - 12280	Handel- u. Dienstleistung	200		Z27113
12290	Gärtnerei	100		Z27119
12301, 12321, 12331, 12351, 12361, 12371, 12381	Gebäude u. Freifläche Versorgung	200		Z27122
12302, 12311, 12315, 12322, 12332, 12340, 12352, 12362, 12372, 12382	Betriebsfläche Versorgung	100		Z27123
12401, 12411, 12421	Gebäude u. Freifläche Entsorgung	200		Z27122
12402, 12412, 12422, 12423, 12430, 12440	Betriebsfläche Entsorgung	100		Z27124
13000	Halde			Z27130
14000	Bergbaubetrieb			Z27130
15000	Tagebau, Grube, Steinbruch			Z27130
16000	Gebäude- u. Freifläche Mischnutzung mit Wohnen			
16100	Gebäude- u. Freifläche Mischnutzung	200		Z27161
16211	Land- u. Forstwirtschaft Wohnen	200		Z27161
16212	Land- u. Forstwirtschaft Betrieb	100		Z27162
16300	Landwirtschaftl. Betriebsfläche			Z27163
16400	Forstwirtschaftl. Betriebsfläche			Z27164
17000	Fläche besonderer funktionaler Prägung	200		Z27170
18000	Sport, Freizeit u. Erholungsfläche			
18001, 18101, 18211, 18301, 18321, 18331, 18431	Gebäude- u. Freifläche	200		Z27181
18110-18170, 18210, 18220- 18290, 18310- 18320, 18330, 18410-18430, 18470	Sport-, Freizeit-, Erholungsfläche			Z27182
18440, 18450, 18460	Kleingarten, Wochenendplatz, Garten			Z27184
19000	Friedhof			
19001	Gebäude- u. Freifläche Friedhof	200		Z27191
19002, 19010, 19020	Friedhof o. Gebäude, Historischer Friedhof			Z27192
20000	Verkehr			
21000	Straßenverkehr	200		Z27210
22000	Weg	100		Z27220
23000	Platz	200		Z27230
24000	Bahnverkehr	200		Z27240
25000	Flugverkehr	200		Z27250
26000	Schiffsverkehr			

26001	Gebäude- u. Freifläche Schifffahrt	200		Z27261
26010-26040	Hafenanlage, Anlegestelle, Fähranlage			Z27262
30000	Vegetation			
31000	Landwirtschaft			
31100	Ackerland			Z27311
31200	Grünland, Streuobstwiese			Z27312
31300	Gartenland, Baumschule			Z27313
31600	Brachland			Z27316
32000	Wald	50		Z27320
33000	Gehölz	50		Z27330
34000	Heide			Z27340
35000	Moor	50		Z27350
36000	Sumpf	50		Z27350
37000	Unland, vegetationslose Fläche	50		Z27370
40000	Gewässer			
41100	Fluss	100		Z27411
41200	Kanal	100		Z27412
41300	Graben	100		Z27413
41400	Bach	100		Z27414
42000	Hafenbecken	100		Z27420
43000	Stehendes Gewässer (See, Teich)	50		Z27430
44000	Meer/ Küstengewässer	100		Z27440
	Deichvorland	100		Z99997
	Renaturierte Flächen an Bundes- wasserstraßen und Küstengewässern	90		Z99998
	Renaturierte Flächen mit wasserwirt- schaftlicher Bedeutung	50		Z99999

II. Genehmigung

Die vorstehende Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" vom 04.01.2016 wurde durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 17.12.2015 gemäß § 58 Abs. 2 Satz WVG (BGBl. I S. 405) genehmigt.

Anklam, den 05.01.2016

gez. i. A. Rilinger

Untere Aufsichtsbehörde

III. Hinweis

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasser- und Bodenverband "Untere Peene" geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung).

Anklam, den 05.01.2016

gez. i. A. Rilinger

Untere Aufsichtsbehörde